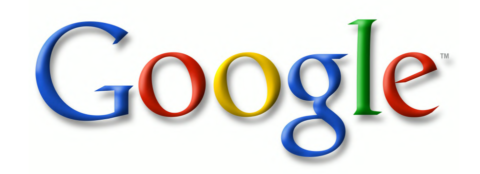
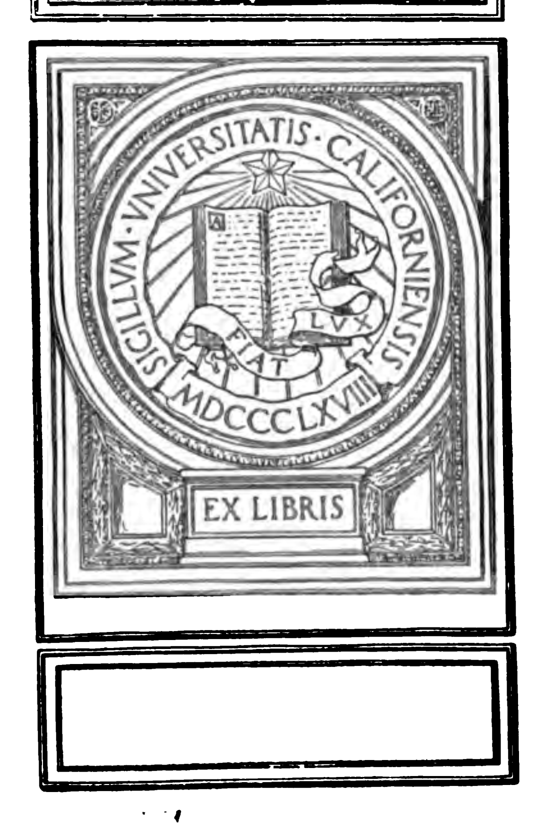
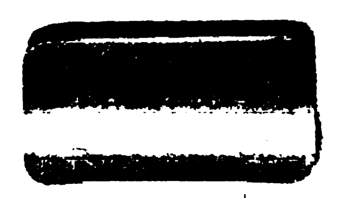




UC-NRLF
$B 98 536
YE 00555


SIGILLVM·VNIVERSITATIS·CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



1864. VI. 1.

Die

Feier des Geburtstages
Sr. Hoheit des Herzogs
FRIEDRICH VIII

welche

am 6. Juli 1864 Mittags 12 Uhr

durch eine Rede

des ordentlichen Professors der classischen Philologie

Dr. phil. J. C. O. Ribbeck

im grossen academischen Hörsaale

festlich wird begangen werden

zeigen hiermit an

Rector und Consistorium der Christian-Albrechts-Universität.

Ueber die deutschen Fried- und Freistätten.

Von

Karl Weinhold

Dr. phil., ord. Professor der deutschen Sprache, Literatur und Alterthümer.

KIEL.

Druck von C. F. Mohr.

1864.

Ein Schmuck, dessen wir Deutsche uns rühmen, sind Treue und Rechtsgefühl. Sie beruhen auf der sittlichen Auffassung des Lebens und dem Vertrauen, dass ein unerschütterliches Gesetz walte. Das ist das Gesetz des Friedens, welches dem einzelnen Bezwingung selbstsüchtiger Leidenschaft und die Achtung vor fremdem sein und haben, der Gesamtheit aber den Schutz des Rechtes auch am kleinsten gebietet. Friede ist Schutz und Recht, Friedlosigkeit ist Schutz- und Rechtlosigkeit. Dieses sind die ältesten Anschauungen in der germanischen Welt, die wir finden. Der Friede erscheint als Schwert und Schild des einzelnen, als Heft und Band der Volksgemeinde, von dem Frieden hängt nach dem nordgermanischen Mythus selbst das Leben der Götter ab. Weil sie den Frieden brachen, fielen sie mit den Trümmern der Welt, die sie geschaffen hatten.

Jeder einzelne genoss des Friedens, so lange er das Recht achtete, und ward durch das Gesetz geschüzt, welches Wergeld und Bussen aufstellte. Neben diesem einfachen Mannfrieden war ein höherer Friede aufgerichtet. Derselbe machte sich durch doppelte oder vervielfachte Bussen fühlbar. Er kam den Ausgezeichneten in Gemeinde und Stat zu, und lag auf den Stätten des Gottesdienstes und des Rechtes und Rates; er schwebte über dem Volke, das zum Dinge oder zum Streite ausgezogen war. Aus Bedürfniss ward er auch dem öffentlichen Verkehr und der nützlichsten Arbeit verliehen.

Wo der höhere Friede lag, war eine Friedstätte. Bis in die neuere Zeit kann man ihren Spuren nachgehn. Sie hängen sehr eng mit den Freistätten zusammen, den Zufluchtsorten der verfolgten. Aber nicht jede Friedstätte war zugleich Freistätte, und nicht jeder, welcher höheren Frieden genoss, vermochte anderen von diesem Ueberfluss zu spenden und sie in der Not zu schirmen. Indem wir eine gedrängte Darstellung dieser Verhältnisse geben, müssen wir daher die Friedstätten und die Freistätten getrennt betrachten.

I. Die Friedstätten.

1. Zunächst erkennen wir die gottesdienstlichen Orte als Friedstätten. Wir wissen über den Cultus der heidnischen Germanen leider wenig; allein so viel sagen sichere Zeugen aus, dass die Nähe der Gottheit besondere Weihe ausstrahlte. Unsere Vorfahren empfanden vor den heiligen Höfen und Hainen eingeborene Scheu: nur gefesselt, als unfreie vor Gott, wagten die swebischen Abgeordneten das Volksheiligthum im Semnonenwalde zu betreten; wer zufällig darin fiel, durfte nicht wieder aufstehen, sondern muste sich auf der Erde hinauswälzen (Tacit. germ. c. 39).[1] Nach Tacitus Bericht von dem Nerthusdienst stund das Bild oder Symbol der Göttin auf einem verhüllten Wagen, den nur der Priester berühren durfte. Bei dem Umzuge durch das Land herrschte voller Friede und an allen Orten, durch welche der Wagen fuhr, hohe Freude (Germ. c. 40).[2]

Die scandinavischen Lieder und Geschichtsbücher sprechen weiter. Nicht bloss in den mythischen Götterwohnungen, z. B. in Odins Walhalle, in Oegis Trinksaal, waren Friedstätten (gridhstadir),[3] welche Asen und Jöten achten musten; sondern auch in den von Menschen errichteten Heiligthümern. Kein bewaffneter durfte ihnen nahen; Friedlosen war der Aufenthalt darin verboten, den Männern jeder Verkehr mit den Frauen untersagt. Wer in ihnen eine Gewaltthat, besonders Totschlag verübte, verlor seine Mannheiligkeit und konnte den Frevel nur mit seinem Blute sühnen.[4] Beraubung des Tempels gehörte darum zu den schwersten Verbrechen. Die Friesen brachten solchen Missethäter auf die Flutgränze des Meeres und opferten ihn der beleidigten Gottheit, nachdem man ihm die Ohren geschlizt und ihn entmannt hatte.[5]

Als die kristlichen Bekehrer ihre Arbeit in dem deutschen Volke begannen, führten sie die wuchtigsten Schläge gegen das Heidenthum durch den handgreiflichen Beweis der ungestraften Verletzung der heiligen Bäume und anderer Cultstätten. Ihre Axthiebe fällten nicht bloss das Holz, sondern erschütterten auch den Glauben an den Götterfrieden. Sie konten nun das Bild des weissen Krist auf den Trümmern aufstellen, worin der dunkele Wotan und der rote Donar ihr Heiligthum gehabt hatten.

Doch war der Kampf gegen die ererbte verehrende Scheu vor den heidnischen Höfen und Hainen nicht so rasch beendet; dieselben blieben noch durch manche

---

[1]) Eine dunkele Erinnerung an geheiligte Waldstellen, die zu betreten verboten war, mag in der noch lebendigen Volksmeinung von Plätzen in gewissen Wäldern sich verraten, aus welchen man sich nur mit grösster Mühe und in verwirrter Angst hinausfindet.

[2]) laeti tunc dies — non bella ineunt, non arma sumunt; clausum omne ferrum; pax et quies tunc tantum amata, tunc tantum nota.

[3]) Lokaglepsa 14. Snorra Edda 108 (Rask).

[4]) Landnamab. II, 12. Vigaglumss. c. 19. Egilss. c. 49. Olafs Tryggvas. s. c. 47. Olafss. helga c. 86. Fridthiofss. c. 1. 2. 9. 10.

[5]) l. Fris. addit. sapient. tit. XI.

Geschlechter höher geachtet als die neuen Kapellen und Kirchen, wenn sich diese nicht auf altheiligen Stätten erhoben. Das Volk muste erst durch die königlichen strengen Verordnungen daran erinnert werden, dass auch die kristlichen Bethäuser höheren Frieden hätten und mindestens dieselbe Ehre, wie vormals die heidnischen Tempel.[1]) Am schärfsten zeigt sich uns der Kampf in Sachsen; hier hielt Karl d. Gr. für nötig, Todesstrafe auf Verletzung des Kirchenfriedens zu setzen.[2]) Im altfriesischen Volksrecht steht neunfaches Wergeld und neunfache Friedensbrüche darauf.[3]) Weniger hohe Bussen wurden verhängt, wo nicht mehr heidnische Widerspenstigkeit und der Trotz gegen die fränkischen Eroberer, sondern nur der widerrechtliche Wille zu strafen war. Die Reihe dieser Satzungen beginnt in dem alemannischen Recht (IV.) und zieht sich durch die Gesetzgebung des Mittelalters, durch die Landfrieden, Rechtsspiegel, Stadtrechte und Küren einförmig hindurch. Ueberall hält man es noch für nötig, an die Heiligkeit der gottesdienstlichen Gebäude und ihrer nächsten Umgebung durch doppelte, drei- oder vielfache Strafgelder zu manen.

Dieser Kirchenfriede lag auch auf denen, welche zu dem Gottesdienste giengen; ich halte nicht für unmöglich, dass ebenso die Wanderer zu den heidnischen Heiligthümern unter höherem Frieden stunden. Die lex Saxonum (XXIII) verhängt Todesstrafe über den, welcher die an den hohen Festen zur Kirche gehenden angreift und tötet; noch die Westerlawer und Rüstringer Küren und ein westfälisches Weisthum sprechen den Frieden über den Kirchweg von und zu dem Hofe zurück.[4]) Und auch der dietmarsische Sonnabendfriede mag, obschon man sich an den allgemeinen Gottesfrieden erinnern wird, wesentlich zum Schutze derer aufgerichtet sein, die aus den Marschen zu der alten Landeskirche in Meldorp giengen.[5])

Der besondere Friede schliesst sich hieran, welcher in Nord- und Süddeutschland noch im ausgehenden Mittelalter den Braut- und Leichenzügen gegeben war. Ein alemannisches Weisthum schützt die Begleiter von Braut oder Leiche, ein niedersächsisches sezt den dodengank kummerfry.[6]) Mit doppelter Busse schirmt das dietmarscher Landrecht von 1539 (Art. 225) die Theilnemer eines Begräbnisses, während die einer Hochzeit zwar nur einfache, aber durch 30 Mark Brüche verschärfte geniessen.

2. So wie auf den heiligen Stätten und denen, welche zu ihnen giengen, lag auf dem in Waffen stehnden Volke ein höherer Friede. Ich glaube denselben aus

---

[1]) Capitul. de partib. Saxoniae 1. Primum de majoribus capitulis hoc placuit omnibus, ut ecclesiae Christi, quo modo construuntur in Saxonia et Deo sacratae sunt, non minorem habeant honorem sed majorem et excellentiorem quam fana habuissent idolorum.

[2]) capitul. de part. Saxon. 8. lex Saxon. XXI.

[3]) l. Fris. XVII, 2.

[4]) v. Richthofen Fries. Rechtsquellen 389. 541. Grimm Weist. 3, 30.

[5]) Dietmarscher Landrecht von 1447. § 87, bei Michelsen Saml. altdithmarsch. Rechtsquellen S. 32.

[6]) Grimm Weist. 1, 416. 4, 660.

der altgermanischen Vorstellung begründen zu müssen, dass der Schlachtengott, dessen Bild oder Symbol das Her in den Kampf geleitete, gegenwärtig schien.[1]) Das Walfeld galt als Opferstätte; über Tag, Beginn und Wendung der Schlacht gebot die Gottheit. Hat demnach der Herfriede eine religiöse Grundlage, so stützt sich derselbe später überwiegend auf das Bedürfniss, jedem Zwist unter der leicht erregten bewafneten Menge vorzubeugen. Die Volksrechte setzten dreifache und neunfache Busse oder Tod und Verbannung auf seinen Bruch,[2]) und ebenso begegnen wir dem Herfrieden auch noch später. Es mag zweifelhaft sein, ob der in den friesischen Küren öfter hervorgehobene hirifretho oder herferd auf das zum Dinge oder zum Kriege versammelte Volk sich bezieht;[3]) für das leztere spricht jedoch deutlich ein Zusatz zum ostfriesischen Landrecht von 1527, welcher doppelte Busse dem zutheilt, der im heervrede oder heerschilt ficht, d. i. der unter der Fahne mit seinem Hauptmann gegen die Feinde ausgezogen und schon ein Viertheil Weges von seinem Hause entfernt ist.[4]) Die Kriegsartikel des späteren Mittelalters, welche den Frevel auf „Auszügen und Reisen" als Friedensbruch doppelt strafen, setzen die Spur des Herfriedens in die neueren Kriegsrechte fort, deren scharfe Strafen von unserm Standpunct aus als Folgen des höheren Friedens des streitbaren Volkes erscheinen müssen.

Ein Ausfluss desselben sind auch die gesteigerten Bussen, deren die zur Arbeit an den Landwehren aufgebotenen nach dietmarschem Landrecht[5]) und jedenfalls auch anderwärts genossen.

3. So stark der Herfriede entwickelt war, so hat er doch nicht sichtlich kriegerische Schutzstätten geschaffen. Dagegen giengen aus dem Dingfrieden gefreite Orte hervor.

Der Dingfriede ist die höhere Unverletzlichkeit des zu Rat und Recht versammelten Volkes, mag es nun als Gemeine oder Gau- oder Landesversammlung tagen. Die von Tacitus erwähnte priesterliche Zucht des Volksdinges (german. 11) deutet auf religiöse Weihe hin, wofür auch der nordgermanische Gerichtsgott Foseti zeugt, der aus der rechtlichen Eigenschaft eines der grossen Götter entsprungen sein wird. Schutz und Leitung der wichtigen Angelegenheiten des einzelnen und der Gesammtheit gab der fromme Sinn der heidnischen Germanen in die göttliche Hand, sowie sich bis in die Gegenwart der gottesdienstliche Anfang der Landtage erhielt, wenn auch an die Stelle des zuchtübenden Priesters das Wort des Vorsitzers getreten ist.

---

[1]) Tacit. germ. c. 7. — deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt.

[2]) l. Sal. LXIII. (emend. 64, 1). l. Saxon. XXXVII. l. Fris. XVII, 1. — l. Alam. 26. l. Bajuv. II, 4.

[3]) v. Richthofen im altfries. Wörterb. 816.

[4]) v. Richthofen fries. Rechtsquellen 70. Anm.

[5]) Landr. von 1447. § 63. von 1539. Art. 89.

Sobald die Verhandlung mit dem Gebote der Stille eröffnet war, lagen erhöhte Bussen auf der Störung durch That oder Wort; nord- und süddeutsche und scandinavische Rechtsquellen stimmen darin überein. Besonders vergessen die Stadtrechte nicht die Störung der Gerichtsverhandlung zu ahnden und nicht bloss Gewaltthat vor Ratmannen und Vogt,[1]) sondern auch unbefugtes reden und schwatzen wird gestraft;[2]) nicht minder heben die Weisthümer Schelte vor Gericht als Friedensbruch hervor.[3])

Um Thätlichkeiten zu vermeiden, sind die Verbote, vor Gericht bewaffnet zu erscheinen, sehr oft wiederholt worden; sie scheinen aber nicht allgemein gegolten zu haben. Die frühesten sind meines wissens in dem ripuarischen Recht (66) und dem Capitulare Karls d. Gr. von 805. Der Schwabenspiegel (207. Wack.) gestattet dem zu Gericht farenden wenigstens das Schwert, und macht das tragen von Harnischen auf dem Landteiding von des Richters Erlaubniss abhängig (292). Stadt- und Dorfrechte wiederholen ähnliche Bestimmungen, verbieten auch die Waffen völlig.[4]) Kam ein Mann aus einem andern Gerichtsbezirk bewaffnet vor Gericht und entschuldigte sich mit nichtwissen, so durfte er keine Busse leisten, wie das Billwärder Recht bestimmt.

Der Dingfriede trat allerdings erst mit dem feierlichen Anfang der Verhandlung in Kraft; indess erschien es früh notwendig, den Besuch der Versammlung allen dadurch zu erleichtern, dass sie auf dem Wege hin und zurück erhöhten Frieden hatten. Selbst dem in Fehde liegenden (dem homo faidosus) ward er nach altfriesischem Gesetz[5]) zu Theil, und spätere friesische und dietmarsche Küren vergessen die Strafen für den Bruch solches Friedens nicht.[6])

Dass die Abgeordneten der einzelnen Landschaften zu allgemeinen Versammlungen unter besonderem Schutze stunden, lässt sich schliessen; verbürgt wird es für Friesland. Wir kennen die hohe Friedensbusse, welche die Abgeordneten zum Opstallisbam schützte, und nicht minder die dietmarscher Achtundvierziger, wenn sie um des Landes Ehre und Nutzen sich versammelten.[7])

Aus allem aufgeführten folgt von selbst, dass die Mahl- und Gerichtstatt eine Friedstatt war. Man könnte höchstens zweifeln, ob die lere Stätte derselben Ehre wie die besezte genoss. Indessen glaube ich, es bejahen zu müssen, wenigstens was

---

[1]) z. B. Lübeck. Str. II, § 65 (Hach). Hamburg. v. 1270. IX, 1. München. 332. Prag. Statut. 88.

[2]) München. Str. 454.

[3]) Weist. 1, 195. Blumer Stats- und Rechtsgesch. 1, 419.

[4]) Strassburg. Str. v. 1322 § 61. 65 (nach Osenbrüggen alem. Strafr. 48). Billwärd. R. § 23. Weist. 1, 195. Kaltenbäck österr. Pantaid. 1, 73.

[5]) l. Fris. add. sapient. I, 1.

[6]) Rüstring. Küren 116, 8. Fivelgo § 6. Dietmarsch. Landr. v. 1447. § 48. von 1539. § 94.

[7]) Upstallsbom. Ges. v. 1323. § 6. Dietmarsch. Ldr. v. 1447. § 27. Landr. v. 1539. § 7. 17.

die uralten Mahlberge und Dingplätze betrifft. Ein Zeugniss dafür gibt noch ein niedersächsisches Weisthum, welches auf die Frage, wie frei die Linde auf dem Gerichtsorte (up einer thie) vor einer Stadt oder einem Dorfe sein solle, die Antwort giebt: die sol so fry sein als ein wendelstein im felde.[1])

4. Mit Kirchenfrieden und Dingfrieden wird in manchen Rechtsquellen der Hausfriede zusammen gestellt, als gleich an hoher Bedeutung. Er ist eine der schönsten Einrichtungen unsers Alterthums, denn er entspringt aus der Unverletzlichkeit des freien Mannes; einen religiösen Grund kann ich hier nicht annehmen. Wie der hohe Wert der freien Persönlichkeit germanisch ist, so wird auch die Unverletzlichkeit des Heims uralt sein; doch setzt dieselbe die Sesshaftigkeit des Volkes voraus. Die Wanderzeit muss bei der Ausbildung des Hausfriedens vorüber gewesen sein. Nach den Rechtsquellen der karlingischen Zeit stund er damals längst fest; theils beziehen sich Nebenbestimmungen der Volksrechte auf ihn,[2]) theils heisst es, dass selbst der homo faidosus daheim Frieden habe.[3]) Das thüringische Volksrecht setzt dreifaches Wergeld und dreifache Busse auf Totschlag und Schädigung innerhalb des Hofraums.[4]) Die Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts erwähnen ihn nicht besonders, dagegen enthalten die Gottes- und Landfrieden, ganz besonders aber die Stadtrechte zahlreiche Sätze über ihn;[5]) auch die Dorfweisthümer, namentlich die österreichischen zeigen ihn sehr entwickelt, so dass der Gedanke, er sei wesentlich in den Städten ausgebildet worden, abgewiesen werden muss.

Der Hausfriede macht das Heim zu einer Friedstätte, selbst wenn nur ein Zwirnsfaden das Haus umschlösse, wie ein österreichisches Banntaiding sich formelhaft bildlich ausdrückt.[6]) „Einem jeglichen Bürger sei, sein Haus eine Feste, ebenso den Hausgenossen und jedem der in das Haus flieht oder eintritt," bestimmt das Wiener Stadtrecht von 1221. Der Friede beginnt ursprünglich an der Umzäunung des Hofes;[7]) doch wird der Bezirk auch enger angegeben, und entweder der Tropfenfall

---

[1]) Weist. 4, 662.

[2]) l. Sal. XCIX.

[3]) l. Saxon. XXVII. l. Fris. add. sap. tit. 1.

[4]) l. Angl. et Werin. V, 5. und S. 10, 15 bei Merkel.

[5]) Aus den Stadtrechten genüge die Verweisung auf Soest a. 1120. § 23. 24. Freiburg i. Br. a. 1120. § 9. Schwerin (12. Jahrh.) § 5. Ens a. 1212. § 19. Bern a. 1218. § 27. Wien a. 1221. § 26. 29. Regensburg a. 1230. § 3. 4. Insbruck a. 1239. § 14. Freiburg i. Uechtl. a. 1249. § 62. Hamburg a. 1270. XI, 1. a. 1292. L, 1. Eger a. 1279. § 13. Bodenwerder a. 1287. § 25. Ulm 1296. § 20. Prag. Stat. 395. Klagenfurt a. 1338. § 9. Klingen § 28. 29. Salzwedel § 33. Arnstadt a. 1543. § 5—8.

[6]) Kaltenbäck 1, 14.

[7]) qui alterum intra septa propria occiderit l. Angl. et Werin. V, 5. omnis area pacem infra septa sua habeat firmam Gottesfr. von 1085. infra septa domus sue vel atrii sui Strassburg. Stadtr. (11. Jh.) § 36.

als Grenze angenommen, wie namentlich in Weisthümern geschieht,[1] oder eine Zahl von Fussen bestimmt, drei oder wie im Münchener Stadtrecht (275) sieben, innerhalb welcher von der Hausthür angerechnet, mit Worten und Werken der Hausfriede gebrochen werden kann.

Eine eigenthümliche Stellung erhielten die Schenkhäuser. Daran ist nicht zu zweifeln, dass der Schenkwirt als Hauswirt mit den seinen auf Hausfrieden gleich jedem unbescholtenen Manne Anspruch hatte, und das Hamburger Stadtr. von 1292 (L, 1.) spricht dies gradezu aus. Allein der öffentliche Karacter der Tavernen forderte Ausschluss des Friedens, sobald von den Trink- und Spielgästen Gewaltthat erhoben ward. Dann ward keine Heimsuche begangen und der Friede nicht gebrochen, sondern die Ungebühren geschahen wie auf der Strasse.[2]

Das widerrechtliche eindringen über Zaun und Schwelle, namentlich mit gewaffneter Hand, hiess heimsuoche. Als Bruch eines höheren Friedens wird sie doppelt, dreifach oder sonst vielfach gebüsst. Verstümmelung verhängt der Landfriede Heinrichs IV. von 1103 über sie; in den Stadtrechten steht nicht selten Enthauptung auf ihr, wie auf andern schweren Verbrechen.[3]

Der Hauswirt konnte den Angriff mit Gewalt abwehren und seine Hausehre vertheidigen; in Wien durfte er es aber nach dem Freibrief von 1221 (§ 28) nicht mit Bogen und Armbrust. Das Augsburger Stadtrecht (73) erklärte den Wirt für straflos, wenn er den Störer seines Friedens tötete, selbst wenn ihn dieser nur mit Hohnworten gereizt hatte. Ebenso hat nach österreichischen Bantaidingen keiner zu büssen, welcher den Lauscher an seinem Hause, nachdem er ihn gehn geheissen, tötet; nur darf der Hausvater dabei nicht über die Dachtraufe treten. Mit einem Pfennig, den er auf die Totwunde legt, hat er die That gesühnt.[4]

Wie die Friedstätte des Hauses auch Freistätte ist, haben wir später zu zeigen. Es mag nur erwähnt werden, dass die Heiligkeit des Hauses auch der heutigen Gesetzgebung nicht völlig aus dem Bewustsein gekommen ist, wenn auch die frühere strenge Wahrung derselben selbst den Gerichten gegenüber nicht vorhanden ist. Uebrigens sehen wir den Anfang zu der Beschränkung schon in dem Dietmarscher Landrecht von 1447 (§ 16), welches zwar jedem Sicherheit in seinem Hause zuspricht, so verne he sik sülven wol bewart, aber eine Menge von Pfändungen zulässt.[5]

5. Man kann den Stadtfrieden einen erweiterten Hausfrieden nennen, indem die Bürgerschaft gewissermassen als Wirt des geschlossenen Weichbildes erscheint,

---

[1]) Belege bei Osenbrüggen Hausfrieden S. 12.

[2]) Dortmund. Stat. v. 1275. Bamberg. R. 198. Hamburg. Str. v. 1270. XI, 1. 1497. IV, 1.

[3]) Schwerin (12. Jh.) § 5. Cöln 84. Salzwedel § 62.

[4]) Kaltenbäck 1, 14. 168. 172.

[5]) Ausführlich handelte über den Hausfrieden E. Osenbrüggen der Hausfrieden. Erlangen 1857.

und ihr dieselbe verschärfte Busse für Störung des Friedens zuerkannt wird, wie dem Hausherren. Der Stadtfriede [1]) entsteht erst mit dem aufblühn der Städte, aber die ältesten bedeutenden Stadtrechte kennen ihn schon. Er wird den neuen Gründungen als eine wesentliche Freiheit verliehen; er sichert den Bürgern einen ewigen und allgemeinen Frieden, und den fremden, welche in die Stadt gehn oder fliehen, festen Schutz. Er beginnt mit der Grenze des Weichbildes, welches daher auch fridecreiz [2]) heisst, und durch Pfähle, [3]) Bäume, Kreuze oder Steine kenntlich gemacht war.

Wer den Stadtfrieden verlezte, verwirkte dessen Wohlthat für sich selbst. Er ward friedlos in dem Weichbilde [4]) und für schwerere Verbrechen bei ergreifen auf handhafter That am Leben gestraft. [5]) Jüngere Zeit milderte indessen die Lebensstrafe in Geldbusse. [6])

Es ergiebt sich aus allem diesem, dass die Stadt als eine grosse Friedstätte erschien und dass sie zugleich die Bedingungen einer Freistatt in sich enthielt.

6. Eine Reihe von höher befriedeten Orten und Gegenständen können wir unter dem Gedanken, dass das Bedürfniss sie mit dieser Auszeichnung belieh, zusammen fassen.

Zunächst nennen wir den Frieden der Strassen. Es mag sehr früh nötig geworden sein, denselben einzuschärfen. Das salische Gesetz (XIV. XVII, 9. XXXI.) straft Gewaltthat auf den öffentlichen Wegen sehr hoch, mögen die Reisenden zur Königspfalz oder zum Ding oder sonst wohin gehn. Die meisten späteren Rechte enthalten gleiche Bestimmungen; in den Rechtspiegeln [7]) wird des Königs Strassen zu Wasser und zu Felde stäter Friede zuerkannt. Die immer wiederkehrende Einschärfung des Gebotes bekundet zugleich seine fortwährende Uebertretung; Strassenräuber gehörten zwar zu den schwersten, aber auch zu den häufigsten Verbrechern.

Die städtische Gesetzgebung fasste namentlich die zu der Stadt führenden Marktstrassen ins Auge, und wie Konrad von Zähringen in seinem Stiftbriefe für Freiburg i. Br. 1120 allen, welche den dortigen Markt besuchten, Friede und Sicherheit verspricht (§ 3), so sichern auch die meisten andern Stadt- und Landrechte den Kauf-

---

[1]) pax urbis Freiburg. Stdtr. v. 1120. § 10. urbana pax Augsburg. a. 1104. III, 1. pax civitatis Passau a. 1225. § 8. treugae civitatis § 11. — Neben dem deutschen statfride erscheint in süddeutschen Quellen auch burcfride, namentlich in bairisch-österreichischen; im Klagenfurter Str. v. 1338 purgfrid und statfrid neben einander. K. Rudolfs I. Privileg für Breisach v. 1275 hat bannum burgi. — Weichfried Frisch Wörterb. 2, 433.

[2]) Arau a. 1283 § 1—3. Winterthur-Mellingen a. 1297. § 1.

[3]) fredepaele trunci pacis, Bochum. Privil. v. 1321.

[4]) hevet he desser stucke ein ghedan vnde he binnen beslotenen wicbelde dairumme vredelos is geleghet. Hamburg. Str. v. 1292. G. VI.

[5]) Soest. Stat. v. 1120. § 16. Schraae § 16. Hamburg. a. 1270. XII. 3. Klingen a. 1408. § 24.

[6]) Klingen § 37. 38; vgl. auch die Soester Statut. v. 1120. § 22.

[7]) Sachsensp. II. 66, 1. Deutschensp. 187. Schwabensp. 205.

leuten für Leib und Gut den Frieden auf ihrer Reise zu, und der Vogt übernimmt die Geleitspflicht auf eine gewisse Entfernung.[1])

Wir kommen damit zu dem Marktfrieden, d. i. dem Schutz welchen vornemlich die Stadtrechte den Käufern und Verkäufern auf dem Markte durch erhöhte Bussen verliehen. Dieser Friede lag im besonderen auf dem Marktplatze und dem Kaufhause; Friedensstörungen in Seitengassen wurden nur einfach bestraft.[2]) Der Friede war an die Marktzeit gebunden, umfasste aber auch die Tage der Her- und Hinreise der Händler.[3]) Der Schwabenspiegel (205) verleiht allen Kaufleuten beständigen Frieden.

Das alte lübische Recht legte ausser dem Schadenersatz eine Brüche von vier Mark Silber auf Verletzung des pax fori.[4]) In dem Dietmarscher Landrechte erscheint der rechte olde marketvrede als doppelt erhöhter Landfriede.[5]) In dem Freibrief Heinrichs von Homburg für Bodenwerder von 1287 (§ 27) ist Todesstrafe auf Marktfriedensbruch gesetzt.

Zum Zeichen des anhebenden Marktfriedens steckte man auf den sogenant roten Thürmen, oder auch auf dem Kirchthurm einen Schild oder eine Fahne aus. Dies Zeichen verkündet noch in niedersächsischen Städten, wie Kiel und Göttingen, den Beginn des Jahrmarktes, gleichwie in Süddeutschland an den Kirchweihen eine Fahne vom Thurme flattert.

Der Kirchtagfriede ist dem Marktfrieden durchaus verwant; er ist die gesetzliche Sicherung der Ordnung an den Kirchtagen oder Kirchweihen, an welchen zugleich ein Markt stattfand und noch stattfindet. Kirchtag und Dult empfiengen daher in Oberpfalz, Baiern und Salzburg gradezu die Bedeutung von Jahrmarkt.[6]) Im Bamberger Recht 101. 102. wird allen Friede und Geleit gegeben, die zu dem Kirchtag und zu dem Jahrmarkt kommen. Ein österreichisches Bantaiding[7]) gibt allen welche die löbliche Kirchweih zu Tättendorf besuchen, „freiung bei scheinunder sunn in dem pfarrhof und des richters haus umb erbaer sachen;“ hier ist also der Friede bereits sehr beschränkt.

Wird Wandel und Handel durch die Gesetzgebung geschützt, so muss dies nicht minder für die Arbeiten und Geräte geschehen, welche dem leiblichen Leben unentbehrlich sind.

---

[1]) z. B. Achen. Privil. v. 1166. j. Landeshut. § 6. Bamberg. Str. 101. Dietmarsch. Lr. v. 1539. § 23. 218.

[2]) Jäger Ulms Leben im Mittelalter 604.

[3]) Salfeld. Stat. 75. Leutenberg. 63. Diethmarsch. Landr. v. 1539. Art. 209.

[4]) j. Lubec. 82. Lübeck. R. II. § 65 (Hach).

[5]) Die einfache Friedensbusse war 30 Mark, die Marktfriedensbusse 60 M., vgl. Landr. v. 1447. § 70.

[6]) Schmeller Bair. Wörterb. 1, 367. 2, 328.

[7]) Kaltenbäck 1, 228.

Die Land- und Gottesfrieden hielten die ausdrückliche Schützung des Pflugs für notwendig; die Rechtspiegel[1]) nahmen gleiche Bestimmungen auf, wodurch auch den Pflügern Friede gegeben ward. Das dietmarsche Landrecht von 1447 und 1539 strafte nicht bloss mutwillige und absichtliche Störungen des pflügens, sondern das erstere sicherte auch jedem auf dem Wege von und zu dem Pfluge, nicht minder beim einbringen seiner Garben ganzen Frieden.[2]) Diebstahl am Pfluge büsste das lübische Recht (IV, 9. Hach) gleich dem in der Badstube und dem öffentlichen Weinkeller achtzehnfach. Noch die Kriegsrechte und Artikelbriefe des dreissigjährigen Krieges verboten ausdrücklich die Schädigung der Pflüge.

Wie die Feldarbeit stund auch die Arbeit im Wein- und Obstgarten unter erhöhtem Frieden; desgleichen wurden die Bienenstöcke geschirmt.[3])

Mit dem Pflugfrieden wird gewöhnlich der Mühlfriede nach einer sehr natürlichen Verbindung zusammen verkündet. Schädigung des Werks oder Gebäudes, und Gewaltthat in der Mühle wurden als höherer Friedensbruch bestraft. Bestimmungen darüber lassen sich von dem bairischen Volksrecht (VIII, 2) an, die Gottes- und Landfrieden hindurch bis in die neuere Zeit nachweisen.[4]) Das Salzwedler Stadtrecht (§ 61.) lässt die molenberner und plochrover gleich den kerkenrovern, mordern, mortbernern und allen vorredern radbrechen.

Andre Gebäude des öffentlichen Nutzen, wie Fleischbänke, Badstuben und Schmieden[5]) hatten ebenfalls erhöhten Frieden.

Das dietmarsche Landrecht erklärt auch jeden in der Vogelhütte (vaghelbude), beim Fischnetz und auf seinem Kaufschiffe für befriedet; ebenso steht der Hirte unter höherem Schutze.[6])

Einen besonderen Frieden schufen die Verhältnisse der friesischen Seeküste, den Deichfrieden. Wenn die salzige Flut des Tages oder Nachts anschwillt, dann müssen alle herbei eilen, den goldenen Reif, der um Friesland liegt, zu schützen; und alle, die mit Wecke und Wagen kommen, haben auf dem Deiche Frieden gleich wie auf dem weihlosen Gerichtsplatz und dem geweihten Kirchhofe.[7]) Ebenso sichert

---

[1]) Sachsensp. II. 66, 1. Deutschensp. 187. Schwabensp, 205. vgl. auch die friesischen Küren bei Richthofen S. 21. § 12.

[2]) Dietmarsch. Landr. v. 1447. § 19. 20. 128. von 1539. Art. 151. 160. — Ueber den Herbst- und Lenzfrieden der scandinavischen Rechtsbücher s. Wilda Strafrecht 245. ff.

[3]) Bair. Landfr. v. 1244. c. 26. v. 1255. c. 31. v. 1281. c. 48. 49. Duderstädt. Privil. v. 1385. Kaltenbäck 1, 226.

[4]) Henrici IV. const. pac. prov. 1103. Friderici II. const. 1220. § 9. Bair. Landfr. v. 1244. c. 26. v. 1255. c. 31. v. 1281. c. 48. 49. Sachsensp. II. 66, 1. Deutschensp. 187. Schwabensp. 205. Dietmarsch. Landr. v. 1447. § 15. v. 1539. § 87.

[5]) Lüb. Recht II, 65. IV, 9. Basler Rechtsqu. 1, 309. Kaltenbäck 1, 8.

[6]) Dietm. Lr. v. 1447. § 124. 125. v. 1539. Art. 176.

[7]) v. Richthofen altfr. Rechtsqu. 21. 122b. 541.

das dietmarsche Landrecht jedem, der zu Deiche und zu Damme zieht, Friede für Leib und Gut auf Hin- und Herweg unter doppelter Landesbrüche.[1])

Nicht vergessen sei, dass ein österreichisches Weisthum einen besonderen Frieden für Feuersbrünste verkündet. Jede Feindschaft soll ruhen, bis das Feuer gelöscht und jeder wieder in seinem Hause ist.[2])

7. Der Friede des Heres und des Dinges, von Haus und Stadt, von Handel und Wandel entsprang aus dem Bewustsein, dass die Leidenschaft des einzelnen dem rechtlichen Bestande der Gesammtheit unterthan sein müsse. Wir sehen den Friedensgedanken aber auch einen persönlichen Weg gehn, der von der Volkshoheit zu der Gnade leitet. Als die germanischen Democratien durch die grossen geschichtlichen Ereignisse, welche Einigung und entschiedene Leitung forderten, der Monarchie erlegen waren und nachdem kaiserlich römische Statsideen am fränkischen Hofe empfänglichen Boden fanden, wandelte sich der Volksfriede in den Königsfrieden.[3]) Nicht mehr die freie Allgemeinheit, sondern der einzelne, der sich zu Haupt und Hand des neuen Reiches gemacht hatte, war der Quell des Rechtes und der Schild gegen allen unrechten Willen. Das hatte eine Menge eingreifender persönlicher Folgen. Wenn schon die Edelinge und die Glieder der altköniglichen Geschlechter in den früheren Stammstaten durch höheren Frieden ausgezeichnet waren, so genoss nun der fränkische König den höchsten Frieden überhaupt. Jeden Versuch einer Auflehnung gegen sein Wort traf die schwerste Strafe; alle, die seinen Auftrag ausführen, in seinem Dienst stehn, zu seinem Gefolge (trustis) gehören, sind in seinem Schutz (sub verbo, sermone, tuitione vel mundiburdio regis) und geniessen eines höheren Friedens als die einfachen freien Volksgenossen. Der König nahm nun aus Gnade Personen in seinen Schutz. Dazu kam, dass durch den religiösen Karacter, welchen das fränkische Königthum allmählich annahm, der Schutzbereich desselben ebenfalls ausgedehnt ward. Karl d. Gr. verhiess in dem Kapitulare von 806 (c. 3.) Witwen, Waisen und alle wehrlosen (minus potentes) an Gottes statt zu schirmen. Diese Bestimmung pflanzte sich fort und die Gottes- und Landfrieden und Landrechte zählen dann gewöhnlich eine Reihe von Personen auf, welche alle Tage und alle Zeit Frieden haben sollen. Ausser Pfaffen und geistlichen Leuten nennen Sachsen- und Deutschenspiegel[4]) wîf unde megede, Schwabenspiegel (205) meide unde witwen unde alle weisen; Sachsen- und Schwabenspiegel fügen noch die Juden hinzu, die seit dem 11. Jahrhundert mindestens unter Königsschutz stunden, und der letztere schliesst auch noch alle Kaufleute an. Gleiche oder ähnliche Bestimmungen enthalten auch die späteren

---

[1]) Ldr. v. 1447. § 16. 18. v. 1539. Art. 151, 1.

[2]) Kaltenbäck 1, 165.

[3]) Vgl. Wilda Strafrecht der Germanen 253—264. Waitz deutsche Verfassungsgeschichte 2, 141. ff.

[4]) Sachs. II. 66, 1. Deutsch. 187.

Landfrieden und Landrechte. Das Dietmarscher von 1447 (§ 12) stellt ausser Frauen und Jungfrauen auch die knechteken beneden XIIII. jaren unter doppelten Landfrieden, also unter Marktfrieden.

Wir haben hier nicht von den Personen zu handeln, die von dem allgemeinen Frieden ausgeschlossen waren, wobei der Grund waltet, dass sie ihre Ehre um Geld hingeben; ebenso wenig von den Gottesfrieden und den Landfrieden, jenen kirchlichen und diesen weltlichen Veranstaltungen, um für bestimmte Wochentage und für begrenzte Zeiträume der Unsicherheit von Leib und Gut zu steuern. Uns liegt hier nur ob, nachdem wir den Bestand eines höheren Friedens an gewissen Orten und Leuten erwiesen, das Verhältniss der Freistätten zu den Friedstätten zu untersuchen.

II. Die Freistätten.

Unter Freistatt, Freiung, auch Freiheit (verstümmelt Freiet) verstehen wir das Asyl, die Stätte wo ein Flüchtiger der Ergreifung auf handhafter That entgeht und wenigstens vorübergehend Sicherheit findet. Die andere Bedeutung von Freiung als Immunität berührt uns hier nicht.

1. Dass die heiligen Orte des deutschen Heidenthums Freistätten waren, glaube ich läugnen zu müssen. Sie waren allerdings unverletzlich und, wie wir sahen, Friedstätten; allein ihre Heiligkeit war so zart, dass sie durch den Verbrecher gestört wurde. Friedlose durften sich ihnen nicht nahen.[1]) Sie konnten daher wol zur Zuflucht für schuld- und wehrlose dienen,[2]) allein sie schlossen die aus, welche eine Gewaltthat begangen hatten und es scheint sogar erlaubt gewesen, dieselben an heiligen Orten zu töten.[3]) Aus dieser germanischen Ansicht wird sich auch der Widerstand erklären, welchen das kirchliche Asylrecht fortwährend in Deutschland erfuhr.

Die Kirche hatte sich das Asylrecht der römischen Tempel angeeignet; die Festsetzungen darüber erhielten durch Justinian im wesentlichen ihre bleibende Gestalt.[4]) Hiernach fanden alle schutzbedürftigen mit Ausname von Mördern, Ehebrechern und Jungfernräubern in den kirchlichen Gebäuden Zuflucht. Die fränkischen Könige veröffentlichten in den Capitularien dem entsprechende Bestimmungen, indessen mit eigenthümlichen Beschränkungen. Denn das Asyl behielt seine Kraft nur bis

---

[1]) Vigaglumss. c. 19.

[2]) Fridthiofss. c. 2.

[3]) î holmgardi var svâ mikil fridhelgi at drepa skyldi hvern, er mann ûdoemdan vâ. Olafss. Tryggvas. c. 47.

[4]) Dann Asylrecht in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda. II. 337. ff. Wilda Strafrecht 537—543. Osenbrüggen alemannisches Strafrecht 118—131.

zur Einleitung des ordentlichen Verfahrens gegen den Verbrecher, der dann vor weltliches Gericht gestellt werden muste, und ausserdem geschah eine Begrenzung der Zeit dadurch, dass dem flüchtigen keine Nahrung gereicht werden durfte. Der Clerus hat sich namentlich gegen die erste Bestimmung, worin er eine Nichtachtung des geistlichen Gerichtsstandes erblickte, fortwährend gesträubt, und als Vermittlung das Zugeständniss durchgesetzt, dass die von der Kirche ausgelieferten Flüchtlinge wenigstens nicht an Leben und Gliedern gestraft werden sollten. Es gelang diess für Sachsen schon [1]) in dem capitulare de partibus Saxoniae (2) und für das ganze Austrasien auf der Synode zu Mainz von 813; in Neustrien waren bereits im 6. Jh. auf den Kirchenversammlungen derartige Bestimmungen getroffen.

Ueber die Arten der Verbrechen, welche von der Kirche in dieser Art geschützt werden durften, schwankten die Gesetze; die weltliche Macht forderte meist Ausschluss aller derer, die Leib und Leben verwirkten. Seit Innocens III. machten nach päbstlicher Bestimmung Strassenraub, Feldverwüstung, Meuchelmord, Majestätsbeleidigung, besonders aber Diebstahl, Raub oder Mord an geweihter Stätte des Anspruchs auf den kirchlichen Schutz verlustig.

Ursprünglich war wol nur die Kirche mit der Vorhalle und dem Freithof [2]) Freistatt. Dann kamen aber die Wohnungen der Bischöfe, der Domherren und Pfarrer, die Klöster, die Spitäler hinzu; seit 1378 durch kaiserliches Privileg auch die Häuser der Johanniter und seit 1403 der Deutschordensherren. Selbst manche Landhöfe geistlicher Stiftungen und andre Besitzungen [3]) von Kirchen und Klöstern wurden zu Freiungen erklärt.

Missbräuche blieben nicht aus und durch das ganze spätere Mittelalter ziehen sich Zwiste zwischen den Stadtobrigkeiten und den Vorstehern geistlicher Körperschaften über den Schutz der Verbrecher. Einsichtige Bischöfe beschränkten das Asylrecht in ihren Sprengeln selbst, so der Bischof von Passau in dem Stadtrecht von 1225 (§ 34); und Bischof Johann Gottfried von Bamberg war wol der erste katholische Landesfürst, welcher dasselbe für die Muntaten (Immunitäten) unbedingt aufhob. [4]) Die Kaiserin Maria Theresia ordnete noch einmal 1775 für Oesterreich das kirchliche Asyl, aber der josephinische Strafcodex schwieg darüber und es erlosch damit. Auch in Baiern ist es stillschweigend untergegangen. In Preussen ward es durch das allgemeine Landrecht, in den sächsischen Landen in den Mandaten über

---

[1]) In der l. Bajuvar. I. 7. ward der Anspruch der Kirche auf den über die Schwelle der Kirche geflohenen Verbrecher anerkannt und die geistliche Strafe zugestanden, si talis culpa est ut dignus sit disciplina.

[2]) Chlotar II. bestimmte für Kirchen ohne geschlossenen Hof einen Umkreis von einem halben Acker als Asyl, Pertz mon. III, 12.

[3]) so in Augsburg die Münze, weil sie in die bischöfliche Kammer gehörte, Augsburg Str. § 12.

[4]) Verordnung vom 16. Mai 1618, vgl. Zöpfl Bamberger Recht S. 158.

die katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten erst in diesem Jahrhundert ausdrücklich für aufgehoben erklärt.[1])

Für die protestantischen Lande Deutschlands war das kirchliche Asylrecht durch die Reformation erschüttert und beseitigt worden. Einzelne Erinnerungen daran haben allerdings hier und da bis in neuere Zeit sich erhalten.

2. Ebenso wenig wie die heidnischen heiligen Orte scheinen die Felder, auf denen sich in ältester Zeit das Volk versammelte, oder die Mahlberge und Dingstätten Freiung für flüchtige Verbrecher gewährt zu haben. Nur aus dem späteren Mittelalter lässt sich ein Asylrecht der Ding- oder Fronhöfe nachweisen, d. i. der Herrenhöfe, auf denen die Gerichtsbarkeit ruhte, welche der Herr selbst oder durch einen Beamten mit den Hubern übte. Sie hiessen davon auch Schutzhöfe.[2]) Ausnahmen gewisser Vergehen oder Verbrechen von der Freiung sind mir nicht erinnerlich, wohl aber ist Beschränkung der Schutzzeit üblich. Man findet dafür einen Tag,[3]) drei Tage,[4]) acht Tage,[5]) am häufigsten aber drei Tage und sechs Wochen[6]) und zugleich mit dem Zusatze, dass der Flüchtling, welcher hiernach drei Schritte aus dem Hofe und wieder zurück ungeschädigt gelange, jene Frist von neuem antreten dürfe. Belehrend ist ein Rienecker Weisthum von 1380,[7]) wonach, wenn sich bei dem Gericht der Freileute Streit unter ihnen erhebt und einer oder mehre flüchtig werden, der Freihof von Rieneck ihnen offen steht. Der Herr hat sie ein Jahr zu schirmen und darauf eine Meile Weges zu geleiten. Das Geleit des Herren oder seines Vertreters, des Vogtes oder Meiers, wird überhaupt den Flüchtlingen bei ihrem Austritt gewährt, bald nur zum Riegel (Grendel) hinaus,[8]) bald einen Armbrustschuss weit,[9]) bald auf eine Meile.[10])

Ich halte das Schutzrecht, welches auf diesen Dinghöfen ruht, für einen Ausfluss des Dingfriedens, und finde eine Bestätigung dieser Ansicht darin, dass zuweilen die Schöffenhäuser gleiche Freiung hatten, z. B. zu S. Mathias bei Trier und zu Bischheim.[11])

3. Die besondere Stärke des Hausfriedens machte jedes Haus, namentlich das bürgerliche, zur Freistätte. Für den Wirt und die Hausgenossen versteht sich das von selbst nach dem, was über das Haus als Friedstätte bemerkt ward; aber auch

---

[1]) K. sächs. Mandat vom 19. Febr. 1827, grossherz. sächs. Gesetz vom 7. Oct. 1823.
[2]) Schreiber Urkundenbuch der St. Freiburg i. Br. 2, 104. (Weist. 1, 335).
[3]) Weisth. 4, 28.
[4]) Weist. 1, 324. 4, 164.
[5]) Weist. 2, 68.
[6]) Weist. 1, 317. 2, 254. 257. 259. 266. 4, 508.
[7]) Weist. 3, 519.
[8]) Weist. 4, 28.
[9]) Weist. 4, 164.
[10]) Weist. 4, 578.
[11]) Weist. 1, 284. Grimm Rechtsalterth. 891.

fremde, welche in ein fremdes Haus flohen, um sich den augenblicklichen Folgen einer That oder eines Verdachtes zu entziehen, fanden darin nach der Rechtsansicht unseres Mittelalters Schutz. Der noch nicht verurtheilte Missethäter durfte von keiner Schwelle abgewiesen werden. Eine Wirkung dieser starken Hausfreiung scheint in der Angabe des Schwabenspiegels (17. 137. 238.) zu liegen, dass jeder selbst einen Aechter wissentlich über eine Nacht herbergen dürfe, um der Hausehre willen. Im allgemeinen aber galt der Ausschluss der geächteten von dem Hausasyl, und ebenso der Diebe und Räuber.[1]) Das Münchener Stadtrecht (§ 276) räumt auch den flüchtigen Schuldnern keinen Schutz in fremdem Hause ein. Dem Totschläger gestehn die meisten Stadt- und Dorfrechte vorübergehende Freiung zu.[2])

Der Schutz des Hauses war nicht unbedingt und nicht bleibend; sobald das Gericht einschritt, hörte er auf. Der Gerichtsweibel allerdings durfte den Verbrecher nicht herausfordern, und auf Gewaltthat gegen den Flüchtling vor dem Rechtsgange stund schwere Strafe.[3]) Kam aber der Vogt oder Richter, so muste der Wirt des Hauses nach dem dritten Rufe unter eigner Verantwortung öffnen und nach dem Flüchtigen suchen lassen.[4]) Nach dem Orlamünder Stadtrecht (14. Jahrh. § 4)[5]) folgte der Richter dem flüchtigen Missethäter bis vor die Thür des schützenden Hauses, sezte die Bänke davor und bestellte das Gericht, womit er den Thäter aus dem Hause gewann. Das Bamberger Recht (187. 189) hebt übrigens die Freiung auf, sobald das Gericht bis an das Haus auf dem Fusse gefolgt ist; dasselbe gesteht auch gleich dem Augsburger von 1276 (§ 28) dem Wirt Unverantwortlichkeit zu, wenn der Verbrecher vor dem einschreiten des Richters entkommt, in Uebereinstimmung mit manchen jüngeren Rechtsbüchern, während der ältere und mehrfach fortgepflanzte Grundsatz jedenfalls die Bürgschaft und Verantwortlichkeit des Hausherren für den Flüchtling war.[6])

Trinkhäuser (leitheuser) und Spielhäuser gewährten keine Zuflucht;[7]) wir sahen früher, dass auch ihre Friedenseigenschaft beschränkt war.

Dagegen waren hier und da Mühlen mit besonderem Asylrecht ausgestattet, die sogenannten freien Bannmühlen. Der Flüchtige hatte in ihnen, wie in den Dinghöfen, drei Tage und sechs Wochen Schutz und Anspruch auf Erneuerung dieser Frist, wenn er ungefährdet in die Mühle zurückgelangte. Schon wer den Thürring erfasste, genoss den Schirm, gleich wie das bei den Kirchen geschah.[8])

---

[1]) vgl. Osenbrüggen Hausfrieden 43. ff.

[2]) Die Rudolstädter Stat. v. 1404. § 3. nehmen Totschläger von dem Asyl aus.

[3]) Nach dem Bodenwerder Stadtrecht von 1287. § 32 der Tod.

[4]) Schwabensp. 132. Augsburg. St. 28. Altenburg. Str. v. 1256. § 29. Holzminden v. 1245. § 12. Leutenberg. § 3. Rudolst. Stat. v. 1488. § 106. Kaltenbäck Pantaid. 1, 19. 37. 46. 172.

[5]) Bei Walch Beiträge zu d. deutsch. Recht II, 71.

[6]) jus Isenac. v. 1283. § 6. Burgdorf. 1316. § 185. Klagenfurt. 1338. § 9. Arnstadt 1543. § 14.

[7]) Bamberg. R. 192. Baseler Rechtsqu. 1, 98. Kaltenbäck 1, 221.

[8]) Weist. 2, 110. 118. 268.

4. Die Städte waren Friedstätten, wie von uns nachgewiesen ist; sie wurden aber auch öfter zu ihrem Gedeihen von ihren Gründern und Gönnern mit dem Asylrecht begnadigt. Der Satz des ältesten Strassburger Rechts (§ 2): „wer ausserhalb der Stadt etwas verbrochen hat und aus Furcht darüber hinein flieht, sei darin geschützt; keiner lege gewaltsam an ihn Hand, doch soll er zum Recht bereit und gehorsam sein," bezeichnet dies Freiungsrecht vollkommen. Das Soester Recht von 1120 (§ 11) schliesst ausdrücklich selbst den Räuber nicht aus, verlangt aber ebenfalls, dass der Verbrecher der erhobenen Klage antworte; der Kläger hat jedoch zuvor die Erlaubniss des Rathes einzuholen.

Sehr wichtig für die Zunahme der Bevölkerung der Städte war die Bestimmung, dass der Leibeigene, welcher in die Stadt gekommen ist, von dem Anspruch der Unfreiheit ledig sei. So allgemein stellen es die Schweriner Statuten (§ 21) auf, während die Altenburger v. 1256 (§ 26) Verjährung des Anspruchs zur Bedingung machen.

Das Asylrecht machte auch späterhin noch den Inhalt von kaiserlichen und landesfürstlichen Freibriefen aus. So hatte es die würtembergische Stadt Asperg innerhalb ihrer Marksteine, so dass, wer hinein geflohen, ein ganzes Jahr vor seinen Feinden darin sicher war und Anspruch auf Wiederholnng der Frist gewann, wenn er unangefochten zu den nächsten Grenzsteinen und wieder zurück kam. Herzog Eberhard III. entzog der Stadt 1451 dies Vorrecht; sie erhielt es aber 1489 von Eberhard V. zurück.[1]) In jüngerer Zeit benuzten vornehmlich Schuldner dieses Asylrecht der Städte, um von ihnen aus ohne Arrestgefahr mit ihren Gläubigern zu unterhandeln.[2])

5. Auf Dörfer findet sich solche Freiung selten übertragen; doch geben die Weisthümer einige Beispiele dafür, dass die Huben des Dorfes, mit allem was in sie gehört von Aeckern und Wäldern, flüchtigen eine vorübergehende Zuflucht bieten durften.[3])

Auch mag hier des Vorrechtes des elsässischen Schiffgrabens gedacht werden, wonach auf demselben von dem Ladhof bis in die Ill, soweit als der Schiffmann seine Ruder in das Wasser setzt, niemandem Leib und Gut verurtheilt werden konnte.[4])

6. Das Asylrecht der Städte entsprang aus der Gnade des Landesherren und des Königs.

Die königliche Person ist überhaupt eine unerschöpfliche Quelle des Schutzes. Durch den unverbrüchlichen Frieden der Königsburg und ihres Hofes

---

[1]) Reyscher altwürtemberg. Statutarrechte 102. 106.
[2]) Dann in der Zeitschr. f. deutsches Recht 3, 361.
[3]) Weist. 1, 136. 500.
[4]) Weist. 1, 691.

fanden verfolgte in ihrem Umfange Schutz. Eine zwar nicht alt belegte, aber aus Deutschland und Schweden nachzuweisende Sitte gab land- und stadtflüchtigen ungefährdete und straflose Rückkehr, wenn sie an das Ross oder den Wagen des einziehenden Fürsten sich hielten.[1])

Die Könige verliehen dieses Asylrecht an edle Geschlechter. So hatten die Welfen nach dem Anonymus von Weingarten das Vorrecht, selbst die Aechter (proscriptos), welche zu ihnen flöhen, bis zur unblutigen Beilegung ihrer Sache zu schirmen.[2]) Aber auch weit kleinere Herren besassen solche Freiheit; so die fränkischen Herren von Rieneck, welche flüchtigen Edelleuten, die unter ihren rechten Arm flohen, Friede und Geleit geben durften, gleich andern Leuten in ihrem Freihofe.[3]) Die Freiherren Böcklin von Böcklinsau erhielten von K. Karl V. 1555 das Privileg, Aechter und Oberächter zu beherbergen und mit ihnen Gemeinschaft zu haben.[4]) In dem niederösterreichischen Bantaiding von Stoizendorf heisst es: „ob einer in das Geschloss flüchtig würd, es wär um erbaer oder unerbaer Sachen, so kann ihm der Richter nacheilen bis vor des Herren Tisch, ohne dessen Einrede und Widerspruch. Also ist es von Alters herkommen.“[5]) Hier ist zwar der Haus- und Burgfriede merkwürdig beschränkt, allein um so grösser erscheint die persönliche Gewalt des Herren.

Eine Fortsetzung jener alten Schutzrechtbelehnungen waren die Freibriefe, welche die Kaiser Ferdinand III., Leopold I. und Joseph I. an Reichsgrafen und Reichsfreie verliehen, wonach ihre Gebiete Zufluchtsstätten für gewisse Uebelthäter wurden.[6]) Gelüste des kleinen Particularismus veranlassten die Bewerbung um solche Privilegien. Wir können aber mit der Erinnerung an eine bessere Freiheit und zwar unserer Herzogthümer schliessen. In der a. h. Verordnung vom 19. Dec. 1804 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft wurden die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Freistätten für dahin geflohene Leibeigene andrer Länder erklärt.[7])

---

1) Grimm Rechtsalterth. 265. 738.
2) Stälin würtemberg. Geschichte 2, 264.
3) Weist. 3, 520.
4) Zöpfl Alterthümer des deutschen Rechts 1, 54.
5) Kaltenbäck 1, 222.
6) Dann in der Zeitschrift f. deutsches Recht 3, 361.
7) § 6. Kein Ausländer, der sich in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und der Stadt Altona aufhält, soll angehalten und ausgeliefert werden, wenn er als Leibeigner vindicirt würde.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Hoheit des Herzogs FRIEDRICH VIII, welche am 6. Juli 1864 um 12 Uhr in dem grossen academischen Hörsaale mit einer Rede des ordentlichen Professors der classischen Philologie, Dr. phil. J. C. O. Ribbeck, begangen werden wird, laden Rector und Consistorium der hiesigen Christian-Albrechts-Universität hiermit geziemend ein die Hohen Staatsbehörden, die hochverehrlichen Stadtbehörden, die hochwürdige Geistlichkeit, die geehrten Lehrer der Gelehrtenschule, alle Angehörige unserer Universität, sowie sämmtliche Bewohner der Stadt und alle Freunde des Vaterlandes.

Kiel, den 1. Juli 1864.

